

Installateurinformation

Nummer 53

1 Hinweis zu Zählern anderer Messstellenbetreiber

Entsprechend dem Messstellenbetriebsgesetz - MsbG § 5 kann auf Wunsch eines Anschlussnutzers anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers den Messstellenbetrieb auch ein Dritter durchführen. In diesem Fall wird dieser Messstellenbetreiber seine Messeinrichtung einbauen.

Aus diesem Grund ist die Identität des Messstellenbetreibers vor Durchführung der Arbeiten beim Anschlussnehmer/-nutzer in Erfahrung zu bringen und auf dem [Formular „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige“](#) zu vermerken.

Wenn Sie Arbeiten am Zählerplatz einer Messeinrichtung eines anderen Messstellenbetreibers durchführen möchten, dürfen Plombenverschlüsse nur mit Zustimmung dieses Messstellenbetreibers geöffnet werden. Bei Störungen und Beschädigungen an Messeinrichtungen ist der jeweilige Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren. Auch in diesen Fällen dürfen Messeinrichtungen anderer Messstellenbetreiber nicht demontiert oder durch Messeinrichtungen der Stromnetz Berlin GmbH ersetzt werden.

2 Korrektes Einsetzen von Messeinrichtungen in die Zähler-Packstation

Um die Zähler-Packstation nicht zu beschädigen und einen reibungslosen Ablauf der Zählerentnahme und -rückgabe zu gewährleisten, bitte folgende Punkte beachten:

- Die Messgeräte müssen **in** das Fach gelegt werden.
- Alles, was über die Stege hinausragt, führt zum Stillstand oder zu Beschädigungen der Zähler-Packstation.
- **Messgeräte immer nebeneinander legen, niemals übereinander:**



- **korrekte Varianten – maximal zwei Geräte pro Fach:**



3 Anschluss von Elektro-Ladeinfrastruktur

Die KfW-Bank hat über das Förderprogramm 440 in Berlin bereits mehr als 5.000 Ladepunkte bewilligt. Da derzeit kein automatischer Datenabgleich mit der KfW erfolgt, sind die Anlagen beim Netzbetreiber getrennt anzumelden. Um die Netzsicherheit zu gewährleisten, bitten wir Sie als Installateure nachdrücklich, Ihrer Pflicht zur Anmeldung nachzukommen [bzw. den Anschlussnehmer auf dessen Pflicht hinzuweisen]. Bitte verwenden Sie hierzu unser [Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“](#).

In Kürze wird der Anmeldeprozess durch ein Kunden- und Installateursportal digitalisiert und damit vereinfacht.

Zur Erinnerung: Seit 2019 müssen alle Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge beim Netzbetreiber angemeldet werden (vgl. § 19 NAV und TAB NS Nord 2019). Überschreitet die Summenbemessungsleistung einzelner oder mehrerer Ladeeinrichtungen 12 kVA am Hausanschluss, ist vor der Installation die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.

Sollen die Ladeeinrichtungen als „Steuerbare Verbrauchseinrichtung“ betrieben werden, finden Sie die gültigen Schaltzeiten und Tarife auf der Internetseite der Stromnetz Berlin GmbH.

Die Stromnetz Berlin GmbH fordert aktuell noch keine Steuerung der Ladeinfrastruktur. Dennoch bieten wir einen reduzierten Netztarif für Kunden an, die dem Netzbetreiber ihre steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Bedarfsfall zur Steuerung zur Verfügung stellen, der bis zu 80 % der Netzentgelte spart. Um diesen Vorteil zu erhalten, müssen sich Kunden an ihren Stromlieferanten wenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Stromnetz Berlin GmbH [\[Link\]](#).

4 Beantragung von Baustromanschlüssen

Bitte beachten Sie, dass bei der Beantragung von Baustromanschlüssen mit anmeldepflichtigen Geräten (Kranbetrieb, Pumpenanlagen etc.) zwingend die elektrischen Daten vorliegen müssen. Im Speziellen werden die Nennleistung, die Anlaufleistung, die Nennstromstärke, die Anlaufstromstärke sowie ggf. der Kran-typ zur Bearbeitung der Anfrage benötigt. Im Interesse der zeitnahen Angebots-erstellung und der Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, die vorstehenden Daten stets proaktiv zu übermitteln.

5 Erinnerung aus gegebenem Anlass: Zählerplätze für Wärmepumpenanlagen

Bitte beachten Sie die besonderen Aussagen zur Ausführung der Zählerplätze in Kapitel 7.2 der VDE-AR-N 4100:

„Bei einfach belegten Zählerfeldern, die zur Messung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. einer Wärmepumpe) oder Erzeugungsanlagen dienen, darf der zugeordnete anlagenseitige Anschlussraum mit einer zugehörigen Schalteinrichtung (z. B. Schaltschütz) und Leitungsschutzschalter für einen dreiphasigen Stromkreis mit maximal 3 x 16 A bestückt werden.“

In der Kombination Bezugsanlage und Wärmepumpenanlage mit Schalteinrichtung sind demnach immer zwei Zählerfelder erforderlich. Alternativ kann das

Schaltgerät auch in einem vom Verteilerfeld geschotteten, plombierbaren Raum unmittelbar neben dem anlagenseitigen Anschlussraum des Zählerplatzes der Wärmepumpenanlage montiert werden.

Seite/Umfang
3/3

Weitere Überstromschutzeinrichtungen für nicht unterbrechbare Anlagenteile der Wärmepumpe sind im Verteilerfeld der übrigen Anschlussnutzeranlage zu platzieren.